

§ 15 GoSiAusbV — Prüfungsbereich „Gestalten und Planen“

Gold- und Silberschmied-Ausbildungsverordnung

Stand: 01.08.2025 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Im Prüfungsbereich „Gestalten und Planen“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
1. Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung gewerkeübergreifender Leistungen zu planen und Fertigungsverfahren zu prüfen,
 2. technische Detailzeichnungen sowie räumliche Detailzeichnungen zu erstellen,
 3. Gestaltungsmerkmale sowie Gestaltungsregeln für die Herstellung von Schmuck oder von Objekt anzuwenden und zu variieren,
 4. Gestaltungselemente aus Stilepochen zu interpretieren,
 5. Kundenwünsche in Entwurfszeichnungen umzusetzen,
 6. Edelsteinanordnungen zu beachten,
 7. Verschlüsse sowie Bewegungsmechaniken zu planen und darzustellen,
 8. qualitätssichernde Maßnahmen zu beschreiben sowie
 9. Möglichkeiten zur Umsetzung von Kundenanforderungen darzustellen sowie Serviceleistungen aufzuzeigen.
- (2) Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.

Zitiervorschlag: § 15 GoSiAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/GoSiAusbV/15>